



Schallschutzmaßnahmen

Wann gibt es einen Anspruch auf Schallschutz?

Voraussetzungen

Voraussetzung für einen Rechtsanspruch auf Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge ist, dass das Bauprojekt eines der folgenden Merkmale aufweist: Es handelt sich entweder um einen Neubau oder um eine bauliche Erweiterung um mindestens ein Gleis. Oder die Lärmsituation ändert sich durch einen baulichen Eingriff wesentlich.

Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt, muss die Deutsche Bahn sicherstellen, dass die geltenden Immissionsgrenzwerte entlang der Strecke nicht überschritten werden.

In reinen Wohngebieten sind dies aktuell 59 Dezibel (A) am Tag und 49 Dezibel (A) in der Nacht.

Prüfung durch Gutachter

In der Planungsphase der Bauprojekte ermitteln unabhängige Sachverständige die Lärmbelastung, die nach dem Ausbau der Strecke zu erwarten ist. Daraus werden dann die erforderlichen Maßnahmen abgeleitet.

Welche Schallschutzmaßnahmen gibt es?

Aktiver Schallschutz

Zum aktiven Schallschutz gehören alle Maßnahmen, deren schallmindernde Wirkung direkt an der Schiene ansetzt. Das sind zum Beispiel Schallschutzwände.

Passiver Schallschutz

Wenn aktiver Schallschutz nicht ausreicht, um die gesetzlich hohen Grenzwerte einzuhalten, oder eine Schallschutzwand aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht errichtet werden kann, haben Anwohner unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf passiven Schallschutz. Dabei handelt es sich um Maßnahmen direkt am Gebäude.

Passive Schallschutzmaßnahmen umfassen:

- Schallminderung der Gebäudehülle: Haustür, Fenster, Rolllädenkästen, Außenwände und Dach (falls sich dort ein Wohnraum befindet)

- Lüfter, die auch bei geschlossenen Fenstern in Schlafräumen erforderlich sind
- Schallschutzfenster für ausreichende Sauerstoffversorgung
- Geräuschlose Belüftungssysteme, das heißt, dass geschlossene Fenster für frische Luft sorgen.

- 1 + 2 Dämmung von Außenwänden und Dach
- 3 Dämmlüfter
- 4 Schallschutzfenster
- 5 Schallschutztüren

